

Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Einheitsgemeinde Probstzella
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) Der § 1 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Probstzella von den Beitragspflichtigen nach § 9 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Probstzella auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.

(2) § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

Hat die Gemeinde Probstzella für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Probstzella, den 14.07.2020
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 8 / 2020 am 14.08.2020.**